

Rechtsgeschichte geschrieben

Volkswagen muss Sonderprüfung akzeptieren

DSW bekommt vor Gericht endgültig Recht

Es war ein langer und beschwerlicher Weg. Aber jetzt ist endgültig klar: Die unternehmensinternen Vorgänge rund um den Dieselskandal bei der Volkswagen AG werden im Rahmen einer unabhängigen Sonderprüfung untersucht. „Das ist für den Anlegerschutz in Deutschland und den Minderheitenschutz ein absolut historischer Erfolg“, kommentiert DSW-Hauptgeschäftsführer Marc Tüngler eine Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Celle (Aktenzeichen: 9 W 69/19). Eine Rechtsbeschwerde wurde vom OLG nicht zugelassen. Damit ist das Urteil rechtskräftig. „Wir freuen uns sehr, dass das Gericht unserer Rechtsauffassung gefolgt ist und damit eine Entscheidung des Landgerichts von Juni 2019 aufgehoben hat“, sagt Klaus Nieding, DSW-Vizepräsident und Vorstand der Nieding + Barth Rechtsanwalts-AG; die auch in diesem Fall die rechtliche Vertretung übernommen hatte.

Eigentlich sollte die Sonderprüfung bei VW schon lange abgeschlossen sein. Bereits im November 2017 hatte das OLG Celle zugunsten des DSW-Antrags entschieden. Da der in der Bestellung namentlich genannte Sonderprüfer die Aufgabe aber dann nicht antreten konnte, sah der Autokonzern eine Chance, die ungeliebte externe Prüfung doch noch zu verhindern. Die Berufung eines anderen Prüfers wollte das Unternehmen nicht akzeptieren. „Unsere Beschwerde dagegen wurde vom zuständigen Landgericht mit dem Hinweis abgelehnt, dass eine Abän-

derung des ursprünglichen Bestellungsbeschlusses nicht in Betracht komme, weil es an der erforderlichen Dauerwirkung der Sonderprüferbestellung fehle“, sagt Rechtsanwalt Andreas M. Lang von Nieding + Barth, der gemeinsam mit Nieding das Verfahren geführt hat. Mit der nun erfolgten OLG-Entscheidung ist nicht nur ein großer Schritt in Sachen Anlegerschutz gelungen, auch juristisch wurde Neuland betreten und Rechtsgeschichte geschrieben. „Erstmals wurde eine solche Entscheidung auf Grundlage des Paragraph 48 Absatz 1 FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) getroffen“, erläutert Nieding.

Die Wurzeln der Auseinandersetzung reichen bis September 2015 zurück. Damals beauftragte Volkswagen die US-Kanzlei Jones Day mit der Untersuchung des Skandals um die manipulierte Software bei Dieselfahrzeugen. Forderungen der Aktionäre nach Informationen wurden von Volkswagen gern mit dem Hinweis abgeblockt, dafür müsse der endgültige Bericht der US-Anwälte vorliegen. Doch dann verkündete der Wolfsburger Autobauer, dass er sich entschieden habe, den Bericht nicht zu veröffentlichen. „Wir konnten die Entscheidung von VW absolut nicht nachvollziehen. Die Aktionäre haben schließlich ein Recht auf die Informationen. Damit war der von uns eingereichte Antrag auf Sonderprüfung die letzte Chance, hier noch Licht ins Dunkel zu bringen“, erinnert sich Tüngler.